

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 13. —

(No. 1530.) Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preussischen Staatsregierung und der Fürstlich-Neuss-Plauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Regierung zu Gera wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel. Vom 1sten Mai 1831.

Nachdem die Königlich-Preussische Staatsregierung und die Fürstlich-Neussische Regierung zu Gera übereingekommen sind, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

### I.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische als die Fürstlich-Neussische Regierung, die Forst- und Waldfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

### II.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevel alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevel durch die Förster und Waldwärter zc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung eines Wald- und Jagdfrevels begriffenen Förster oder Waldwärter eine Haussuchung in dem jenfeitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichts-Obrigkeit ist, bei dieser, an anderen Orten aber dem Bürgermeister oder Ortschaftsältesten anzuzeigen haben, von welchen alsdann unverzüglich und zwar im letzteren Falle, mit Zuziehung eines Gerichtsschöppen, die Haussuchung im Beiseyn des Requirirenden vorgenommen werden dürfe.

### III.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites

Jahrgang 1831. (No. 1330.) D tes